



Sitzung vom

10. Juni 2024

Mitgeteilt den

12. Juni 2024

Protokoll Nr.

503/2024

Auftrag Roffler

betreffend Überarbeitung der Vollzugshilfe Gewässerschutz in der Landwirtschaft
Graubünden im Bereich der Sömmerungsbetriebe

Antwort der Regierung

Die Regierung hat bei der Beantwortung der Frage Grass betreffend Umsetzung Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Alpen) in der Junisession 2022 die Vollzugshilfe "Gewässerschutz in der Landwirtschaft Graubünden" (VH), welche auf der Gewässerschutzgesetzgebung und der Vollzugshilfe "Umweltschutz in der Landwirtschaft" des Bundes basiert, erläutert. Sie sagte auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die minimale Düngerlagerkapazität auf den Alpen herabgesetzt werden kann. Jeder Sömmerungsbetrieb kann beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) die Reduktion der Lagerkapazität auf minimal 30 Tage beantragen. Er muss dazu mit einem Düngungs- und Beweidungskonzept aufzeigen, dass das Ausbringen während der Sömmerung mindestens dreimal möglich ist. Die Beurteilung der Erfüllung der Auflagen im Gewässerschutz erfolgt einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Bis heute sind nur drei entsprechende Anträge eingegangen (zwei wurden genehmigt), bei 170 milchverarbeitenden Sömmerungsbetrieben, die hauptsächlich Gemeinschaftsalpen darstellen. Auf diesen ist es gängige Praxis, dass die anfallende Gülle zweimal pro Alpsaison durch die Mitglieder im Gemeinwerk ausgebracht wird. Aufgrund dieser historisch gewachsenen Strukturen und der Tatsache, dass die Vegetation auf alpiner Höhe deutlich empfindlicher als in tieferen Lagen ist, lassen sich die Bündner Sömmerungsbetriebe mit denjenigen anderer Kantone oft nicht vergleichen. Im Übrigen werden die Bündner Alpen betreffend Gewässerschutz durch die alpwirtschaftliche Beratung des Plantahofs fachlich unterstützt. Es wird jeweils auch nach betrieblichen Anpassungen gesucht, so dass die Lösung nicht immer im Zubau von Lagerkapazität besteht. Sind dennoch bauliche Anpassungen an den Lagereinrichtungen nötig, werden diese mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt. Für kleinere Projekte, die der Bund nicht unterstützt, werden Kantonsbeiträge ausgerichtet.

Zu Punkt 1: Die Lagerkapazität für Gülle kann gemäss Praxis auf 30 Tage reduziert werden, wenn mit einem Düngungs- und Beweidungskonzept aufgezeigt wird, dass die dreimalige Ausbringung von Gülle während einer Alpsaison aus Sicht des Futterbaus und der Weideführung möglich ist. Die VH kann der Praxis angepasst werden.

Zu Punkt 2: Gemäss Rechtsprechung ist das Versickern von tierischen Ausscheidungen (z. B. auf einem Laufhof) ausserhalb besonders gefährdeter Grundwasserbereiche insoweit zulässig, als die Natur grundsätzlich in der Lage sei, die fragliche Stoffmenge abzubauen. Unter diesen Umständen bleibe die gesetzlich geforderte Reinhaltung des Grundwassers gewahrt (Bundesgericht 1C_62/2014 und 1C_390/2008, Verwaltungsgericht R 18 71). In der VH (Seite 6) wird dieser Rechtslage Rechnung getragen: werden innere Warteräume mit kleineren Herden nur kurzfristig genutzt, ist nicht zwingend in einen dichten Sammelbehälter zu entwässern. Massgebend ist jedoch die Reinhaltung des Grundwassers und somit die Abbaubarkeit der versickerten Stoffmenge im Boden. Dabei kommt es auf Faktoren wie die Anzahl Tiere, die Benutzungsdauer, aber auch die beanspruchte Bodenfläche und die Bodenbeschaffenheit an. In der einzelfallweisen Beurteilung wird dies vom ALG berücksichtigt. Soweit rechtlich zulässig ist der Auftrag bereits umgesetzt. Eine grundsätzliche Versickerung im inneren Wartebereich widerspricht jedoch Gesetz und Rechtsprechung.

Zu Punkt 3: Für die Entsorgung von häuslichem Abwasser gilt bereits heute der Bestandesschutz. Liegen keine Indizien für eine Verschmutzung eines Oberflächengewässers oder des Grundwassers vor, kann die bestehende Art der Abwasserentsorgung ohne Auflagen weiterbetrieben werden. Die Ausnahme bildet die direkte Einleitung oder Versickerung von verschmutztem Abwasser in den Untergrund. Entspricht die Abwasserentsorgung nicht mehr dem Stand der Technik, wird eine Sanierung dann erforderlich, wenn Baumassnahmen am Gebäude vorgenommen werden. In diesem Fall überprüft das dafür zuständige Amt für Natur und Umwelt die Abwasserentsorgung und legt die Sanierungsmassnahmen fest.

Zu Punkt 4: In Graubünden ist nur eine milchverarbeitende Alp bekannt, die einen Hofdüngeranfall von unter drei Kubikmetern aufweist (Kleinvieh, zwei Kubikmeter Abwasser, sechs Kubikmeter Mist). Es wurde eine verhältnismässige Lösung ohne nennenswerte bauliche Massnahmen gefunden. Also kann dem Auftrag gefolgt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die Punkte 1 und 4 zu überweisen, betreffend Punkt 3 zu überweisen und als erledigt abzuschreiben sowie betreffend Punkt 2 abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin